

58 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 07 30

Regierungsvorlage

Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Botschafter der Französischen Republik zur Gründung eines Österreichisch-Französischen Zentrums für Begegnungen aus europäischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen samt Statuten

AMBASSADE DE FRANCE
EN AUTRICHE
L'AMBASSADEUR

Vienne, le 21 juillet 1978

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de porter à votre connaissance que le gouvernement de la République Française est prêt à conclure avec le gouvernement de la République d'Autriche un accord concernant la création et le fonctionnement d'un Centre franco-autrichien de rencontres entre des pays européens à systèmes économiques et sociaux différents sur les bases suivantes:

1 — Le Centre a pour mission de stimuler, de coordonner et de réaliser, en premier lieu, la mise sur pied de séminaires d'études et colloques dans le domaine de la gestion des entreprises et organisations publiques, ainsi que dans les domaines des sciences administratives et des sciences économiques. Il a notamment pour but de contribuer au développement des relations économiques entre lesdits pays européens. Il a son siège à Vienne.

2 — Chacun des deux gouvernements contribue, par un montant égal, aux frais de fonctionnement du Centre. Le montant de cette contribution est fixé chaque année par le Conseil de Direction du Centre. Le Conseil peut accepter toute autre ressource compatible avec les objectifs du Centre.

3 — Les Statuts du Centre figurent en annexe au présent échange de lettres et sont partie intégrante de l'accord entre les deux gouvernements.

4 — A) Chacun des deux gouvernements notifie à l'autre l'accomplissement des procédures requises par sa constitution, pour la mise en vigueur du présent accord.

B) Celui-ci prend effet le premier jour du deuxième mois après la date de la dernière de ces notifications.

5 — A) Le présent accord reste en vigueur jusqu'à sa dénonciation par l'un ou l'autre des deux gouvernements. Cette dénonciation prend effet six mois après la réception de la notification écrite la concernant.

B) Au cas où la dénonciation intervient pendant la réalisation d'un projet approuvé par le Conseil de Direction avant la notification mentionnée au paragraphe A) les deux gouvernements s'engagent à appliquer le présent accord jusqu'à l'accomplissement dudit projet.

Si le gouvernement de la République d'Autriche est disposé à accepter les stipulations ci-dessus énoncées, j'ai l'honneur de suggérer que la présente note et votre réponse soient considérées comme un accord intervenu entre nos deux gouvernements.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma très haute considération.

Georges Gaucher

Son Excellence
Monsieur Willibald P a h r
Ministre des Affaires Etrangères
V i e n n e

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 21. Juli 1978

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 21. Juli 1978 zu bestätigen, die in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß die Regierung der Französischen Republik bereit ist, mit der Regierung der Republik Österreich ein Abkommen betreffend die Gründung und die Tätigkeit eines Französisch-Österreichischen Zentrums für Begegnungen aus europäischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen auf folgenden Grundlagen zu schließen:

1 — Aufgabe des Zentrums ist es, in erster Linie die Veranstaltung von Studienseminaren und Konferenzen auf dem Gebiete der Betriebsführung und der Leitung öffentlicher Einrichtungen sowie auf dem Gebiete der Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften zu fördern, zu koordinieren und zu verwirklichen. Es hat insbesondere zum Ziele, zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den genannten europäischen Staaten beizutragen. Es hat seinen Sitz in Wien.

2 — Jede der beiden Regierungen trägt einen gleichen Betrag zu den Betriebskosten des Zentrums bei. Die Höhe dieses Beitrages wird alljährlich vom Direktorium des Zentrums festgelegt. Das Direktorium kann jede andere Einnahme, die mit den Zielen des Zentrums vereinbar ist, annehmen.

3 — Die Statuten des Zentrums sind diesem Briefwechsel als Anhang beigefügt und bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens zwischen den beiden Regierungen.

4 — A) Jede der beiden Regierungen notifiziert der anderen den Abschluß des nach ihrer Verfassung für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlichen Verfahrens.

B) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten dieser Notifikationen in Kraft.

5 — A) Das vorliegende Abkommen bleibt bis zu seiner Kündigung durch die eine oder andere der beiden Regierungen in Kraft. Diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Empfang der diesbezüglichen schriftlichen Notifikation wirksam.

B) Falls die Kündigung während der Durchführung eines vom Direktorium vor der im Paragraph A) erwähnten Notifikation genehmigten Projektes erfolgt, verpflichten sich die beiden Regierungen, das vorliegende Abkommen bis zum Abschluß des genannten Projektes anzuwenden.

Falls die Regierung der Republik Österreich bereit ist, die oben ausgeführten Bestimmungen anzunehmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre Antwort als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet werden.“

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz hiezu mitzuteilen, daß die österreichische Regierung mit den Vorschlägen der französischen Regierung einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der österreichischen Regierung einerseits und der französischen Regierung andererseits betreffend die Gründung eines Österreichisch-Französischen Zentrums für Begegnungen aus europäischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen bilden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Willibald P. Pahr

Seine Exzellenz
Herrn
Georges Gaucher
Botschafter der Französischen
Republik
Wien

ANNEXE

STATUTS

du Centre franco-autrichien de rencontres entre des pays européens à systèmes économiques et sociaux différents

Article 1

Le Centre franco-autrichien de rencontres entre des pays européens à systèmes économiques et sociaux différents est créé par le gouvernement de la République d'Autriche et le gouvernement de la République Française.

Article 2

Le Centre comprend les organes suivants:

- a) le Conseil de Direction
- b) le Président
- c) le Secrétaire Général
- d) le Comité Consultatif des Programmes

Article 3

(1) Le Conseil de Direction comprend trois membres autrichiens et trois membres français, désignés par leurs gouvernements respectifs, chaque délégation nationale disposant d'une voix.

(2) Au cas où un membre du Conseil est empêché d'exercer ses fonctions son gouvernement désigne un suppléant pour la durée de l'empêchement.

(3) Le Conseil se réunit au moins une fois par an. Il définit son règlement intérieur.

(4) Le Conseil prend ses décisions à l'unanimité.

(5) Le Conseil élit le Président parmi ses membres pour une période de trois ans renouvelable.

(6) Le Conseil nomme le Secrétaire Général pour une ou plusieurs périodes de trois ans maximum. Le Secrétaire Général n'a pas la même nationalité que le Président.

(7) Le Conseil détermine l'orientation générale des activités et leur extension éventuelle à d'autres domaines, tels l'enseignement et la recherche notamment dans des matières non-traitées par les institutions déjà existantes.

Il arrête les programmes définitifs de travail après consultation du comité des programmes, adopte le budget annuel et contrôle leur exécution.

ANHANG

STATUTEN

des Französisch-Österreichischen Zentrums für Begegnungen aus europäischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen

Artikel 1

Das Französisch-Österreichische Zentrum für Begegnungen aus europäischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen wird von der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik gegründet.

Artikel 2

Das Zentrum hat folgende Organe:

- a) das Direktorium
- b) den Präsidenten
- c) den Generalsekretär
- d) das Beratende Programmkomitee

Artikel 3

(1) Das Direktorium besteht aus drei österreichischen und drei französischen Mitgliedern, die von ihrer jeweiligen Regierung ernannt werden; jede nationale Delegation verfügt über eine Stimme.

(2) Falls ein Mitglied des Direktoriums verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ernennt seine Regierung einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung.

(3) Das Direktorium tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Es legt seine Geschäftsordnung fest.

(4) Das Direktorium faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Das Direktorium wählt den Präsidenten aus seinen Mitgliedern für eine Periode von drei Jahren, die wiederholbar ist.

(6) Das Direktorium ernennt den Generalsekretär für eine oder mehrere Perioden von maximal drei Jahren. Der Generalsekretär hat nicht die gleiche Staatsangehörigkeit wie der Präsident.

(7) Das Direktorium bestimmt die allgemeine Richtung der Tätigkeit und deren allfällige Ausdehnung auf andere Gebiete, wie die Lehrtätigkeit und Forschung insbesondere in Bereichen, die noch nicht von bereits bestehenden Institutionen behandelt werden.

Es legt nach Konsultierung des Programmkomitees die definitiven Arbeitsprogramme fest, beschließt das jährliche Budget und kontrolliert deren Durchführung.

(8) Les décisions du Conseil prennent effet un mois après leur adoption, sauf objection de la part de l'un des deux gouvernements.

(9) Le Conseil peut créer des groupes de travail consultatifs.

Article 4

Le Président convoque le Conseil, préside ses travaux et annonce les décisions du Conseil.

Article 5

Les fonctions de membre du conseil et de président sont gratuites.

Article 6

- (1) Le Secrétaire Général
 - a) assure l'administration du Centre,
 - b) recrute et licencie le personnel sur lequel il a autorité,
 - c) prépare les programmes de travail,
 - d) prépare le projet de budget,
 - e) exécute et met en œuvre les décisions du Conseil,
 - f) invite les participants aux activités du Centre.

(2) Le Secrétaire Général est le représentant légal du Centre.

Article 7

(1) Le Conseil désigne les membres du Comité Consultatif des Programmes parmi les personnalités particulièrement qualifiées dans les domaines des activités du Centre.

(2) Le Président et le Secrétaire Général sont membres de droit du Comité. Le Président préside les réunions du Comité et peut être suppléé à cet effet par un membre de son choix.

(3) Le Comité délibère sur les programmes et soumet d'un commun accord de ses membres des suggestions au Conseil.

(4) Le Comité se réunit sur demande du Conseil ou du Secrétaire Général.

Article 8

(1) Sur la base des programmes approuvés par le Conseil le Secrétaire Général soumet le projet du budget annuel au Conseil au moins six mois avant la fin de l'année et au moins trois mois avant la réunion du Conseil.

(8) Die Beschlüsse des Direktoriums treten einen Monat, nachdem sie gefaßt wurden, in Kraft, es sei denn, daß eine der beiden Regierungen widerspricht.

(9) Das Direktorium kann beratende Arbeitsgruppen schaffen.

Artikel 4

Der Präsident beruft das Direktorium ein, führt bei seinen Arbeiten den Vorsitz und verkündet die Beschlüsse des Direktoriums.

Artikel 5

Die Funktionen eines Mitglieds des Direktoriums und des Präsidenten werden ehrenamtlich ausgeübt.

Artikel 6

- (1) Der Generalsekretär
 - a) besorgt die Verwaltung des Zentrums,
 - b) stellt dessen Personal, dem er vorsteht, an und entläßt dieses,
 - c) bereitet die Arbeitsprogramme vor,
 - d) bereitet den Budgetentwurf vor,
 - e) vollzieht und verwirklicht die Beschlüsse des Direktoriums,
 - f) lädt die Teilnehmer zu den Veranstaltungen des Zentrums ein.

(2) Der Generalsekretär ist der gesetzliche Vertreter des Zentrums.

Artikel 7

(1) Das Direktorium ernennt die Mitglieder des Beratenden Programmkomitees aus den Persönlichkeiten, die auf den Gebieten der Tätigkeit des Zentrums besonders qualifiziert sind.

(2) Der Präsident und der Generalsekretär gehören dem Komitee von Rechts wegen an. Der Präsident führt bei den Sitzungen des Komitees den Vorsitz und kann dabei von einem Mitglied seiner Wahl vertreten werden.

(3) Das Komitee berät die Programme und legt auf Grund eines Einvernehmens zwischen seinen Mitgliedern dem Direktorium die Vorschläge vor.

(4) Das Komitee tritt auf Ersuchen des Direktoriums oder des Generalsekretärs zusammen.

Artikel 8

(1) Auf der Grundlage der vom Direktorium genehmigten Programme legt der Generalsekretär dem Direktorium den Entwurf für das jährliche Budget mindestens sechs Monate vor Jahresende und mindestens drei Monate vor der Sitzung des Direktoriums vor.

58 der Beilagen

5

(2) Les frais de fonctionnement du Centre sont couverts conformément aux dispositions de l'échange de lettres.

(3) Les comptes du Centre sont contrôlés par un commissaire aux comptes nommé par le Conseil à qui il soumet un rapport annuel.

Article 9

Le Centre a la personnalité juridique. Il a en particulier le droit de contracter, d'acquérir et d'aliéner des biens mobiliers et immobiliers et d'ester en justice.

Article 10

Le Gouvernement de la République d'Autriche accorde au Centre les privilèges et immunités dont bénéficient les agences des Nations Unies à Vienne.

Article 11

Les langues de travail sont le français et l'allemand.

Article 12

Tout différend relatif à l'application de l'échange de lettres et du présent statut qui n'a pu être résolu par la voie diplomatique est soumis à l'arbitrage. En ce cas le président de la Cour Européenne des Droits de l'Homme désigne l'instance arbitrale appelée à régler ce différend.

Article 13

Le présent Statut peut être amendé par décision du Conseil de Direction.

Article 14

(1) La dissolution du Centre peut résulter soit d'une dénonciation unilatérale effectuée conformément à l'échange de lettres soit d'une décision du Conseil.

(2) En ce cas le patrimoine du Centre et les engagements souscrits par le Centre font l'objet d'une répartition paritaire entre les deux gouvernements.

(2) Die Betriebskosten des Zentrums werden gemäß den Bestimmungen des Briefwechsels getragen.

(3) Die Gebarung des Zentrums wird von einem Rechnungsprüfer überprüft, der vom Direktorium ernannt wird, dem er einen jährlichen Bericht vorlegt.

Artikel 9

Das Zentrum hat Rechtspersönlichkeit. Es hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge abzuschließen sowie Mobilien und Immobilien zu erwerben und zu veräußern, und die Gerichtsfähigkeit.

Artikel 10

Die Regierung der Republik Österreich gewährt dem Zentrum die Privilegien und Immunitäten, welche die Ämter der Vereinten Nationen in Wien genießen.

Artikel 11

Die Arbeitssprachen sind Französisch und Deutsch.

Artikel 12

Jede Streitigkeit betreffend die Anwendung des Briefwechsels und der vorliegenden Statuten, die nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden konnte, unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit. In diesem Falle ernannt der Präsident des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Schiedsinstanz, die diese Streitigkeit regeln soll.

Artikel 13

Die vorliegenden Statuten können durch Beschluß des Direktoriums abgeändert werden.

Artikel 14

(1) Die Auflösung des Zentrums kann entweder durch einseitige Kündigung gemäß dem Briefwechsel oder durch Beschluß des Direktoriums erfolgen.

(2) In diesem Falle werden das Eigentum des Zentrums und die vom Zentrum eingegangenen Verpflichtungen zwischen den beiden Regierungen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Bei dem vorliegenden Vertragswerk handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, der der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Er enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Seine Bestimmungen sind der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das österreichisch-französische Zentrum für Begegnungen aus europäischen Ländern mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen ist, wie es schon in seinem Titel zum Ausdruck kommt, ein österreichisch-französisches Gemeinschaftsprojekt. Bei dem zu gründenden Zentrum handelt es sich um eine zwischenstaatliche Organisation von großer politischer Bedeutung für Österreich, insbesondere unter dem Blickwinkel der Beschlüsse von Helsinki und des europäischen Entspannungsprozesses im allgemeinen.

Dem Zentrum wird österreichischerseits die gleiche Bedeutung beigemessen wie den internationalen Organisationen und Sekretariats-einheiten der Vereinten Nationen, die ihren Sitz im Donaupark-Zentrum erhalten werden. Die Gründung des Zentrums geht auf einen Gedankenaustausch zwischen Bundeskanzler Kreisky und dem damaligen französischen Ministerpräsidenten Chirac anlässlich des offiziellen Besuches des Herrn Bundeskanzlers in Paris im Juni 1976 zurück. In der Folge wurde das Vorhaben durch zahlreiche Gespräche zwischen der französischen und österreichischen Seite konkretisiert. Auch Polen und Ungarn haben bereits reges Interesse an der Gründung und Aufnahme der Tätigkeit des Zentrums geäußert. So ist von dem neuen Zentrum zu erwarten, daß es in einem wichtigen Bereich, nämlich auf dem Gebiet der Wirtschaft, einen konkreten Beitrag zur europäischen Entspannung leisten und auf diese Weise zu einem Ort der Begegnung werden wird.

In dem Bestreben, einerseits die Entspannung in Europa durch Setzung konkreter Maßnahmen zu fördern und andererseits insbesondere die Beziehungen mit Frankreich durch eine erweiterte Zusammenarbeit enger zu gestalten, ist es die Zielsetzung dieses neuen Zentrums, den Gedankenaustausch und die Wirtschaftsbeziehungen mit den Staaten des europäischen Ostens zu intensivieren. Das österreichisch-französische Zentrum soll ein weiterer Beitrag der beiden Gründerstaaten sein, die Spaltung Europas in zwei Blöcke zu überwinden.

Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Seminare und Konferenzen, werden zweifelsohne einen Gedankenaustausch auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaft sowie der Verwaltung zwischen Vertretern verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Systeme einleiten und die Zusammenarbeit fördern. Den Interessenten aus osteuropäischen Staaten soll Gelegenheit geboten werden, die Methoden des westlichen Managements und Marketings kennenzulernen, während Vertreter westlicher Länder mit den besonderen Gegebenheiten des Osthandels näher vertraut gemacht werden sollen. Eine allfällige Ausweitung der Aktivitäten des Zentrums in der Zukunft wird schrittweise erfolgen.

Es ist vorgesehen, zum Generalsekretär, dem die administrative Führung des Zentrums obliegen wird, eine anerkannte österreichische Persönlichkeit zu bestellen, die über einschlägige berufliche Erfahrung und wissenschaftliche Eignung verfügt. Bis auf weiteres soll das Zentrum gegen Leistung einer finanziellen Aufwandentschädigung in den Räumen des Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche untergebracht werden. Die Abhaltung der einzelnen Veranstaltungen ist in den Gebäuden der Verwaltungsakademie des Bundes, des Herstein-Instituts für Unternehmensführung oder der Diplomatischen Akademie geplant. Falls später für das Zentrum eigene Räumlichkeiten angemietet werden müssen, werden die Kosten dafür, so wie alle Betriebskosten des Zentrums, paritätisch aufgeteilt werden.

Die alljährlich anfallenden Kosten für die Aktivitäten des Zentrums werden von der Häufigkeit und Art der Veranstaltungen, der Teilnehmerzahl u. a. m. abhängen. Für das 1. Arbeitsjahr (2. Halbjahr 1978/1. Halbjahr 1979), in welchem die Abhaltung bloß eines Seminars vorgesehen ist, wurde ein Finanzbedarf in der Höhe von zirka 900 000 S errechnet, das heißt, daß von österreichischer Seite ein Beitrag von zirka 450 000 S zu tragen sein wird. Im Hinblick auf die geplante Ausweitung der Aktivitäten werden jedoch nach der Aufbauphase österreichischerseits jährlich Mittel in der Höhe von voraussichtlich 2 bis 3 Mill. S erforderlich sein.

BESONDERER TEIL

1. Briefwechsel:

Durch diesen Briefwechsel wird zwischen Österreich und Frankreich die Errichtung des Zentrums vereinbart und in Punkt 1 die Aufgaben des Zentrums näher umschrieben. Der Sitz des Zentrums ist Wien. Punkt 2 des Notenwechsels bestimmt, daß die beiden Regierungen zu gleichen Teilen die Betriebskosten des Zentrums übernehmen, wobei der Beitrag jährlich vom Direktorium des Zentrums festgelegt wird, das diesen Beschluß einstimmig zu fassen hat. Punkt 3 verknüpft die Statuten des Zentrums mit dem Briefwechsel, während sich die Punkte 4 und 5 mit dem Inkrafttreten bzw. der Kündigung der Vereinbarung befassen.

2. Statuten:

Die Statuten des Zentrums bestimmen u. a. dessen Organe, deren Kompetenzen, die Tätigkeit des Zentrums, seine Rechtsstellung und die Beilegung allfälliger Streitigkeiten.

Hauptorgan ist das Direktorium, das aus den Delegationen der beiden Vertragsstaaten besteht und mit Einstimmigkeit beschließt. Das Direktorium wählt den Präsidenten und bestellt den Generalsekretär, wobei sichergestellt ist, daß jeweils einer der beiden Funktionäre Österreicher ist. Es ernannt auch Mitglieder des Beratenden Programmkomitees. Das Direktorium legt die allgemeine Tätigkeit des Zentrums fest, wie diese bereits im Punkt 1 des Briefwechsels vorgezeichnet ist. Es ist jedoch auch befugt, die Tätigkeit des Zentrums auf andere Bereiche auszudehnen, die in Punkt 1 des Briefwechsels nicht erwähnt sind. Diese Erweiterungsmöglichkeit kann als sogenannte „Evolutivklausel“ gewertet werden. Ob und inwieweit hievon Gebrauch gemacht wird, hängt u. a. von den Ergebnissen der Anlaufphase des Zentrums ab. Das Direktorium beschließt im Detail die Arbeitsprogramme und das Jahresbudget und überwacht deren Durchführung. Dadurch, daß die Entscheidungen des Direktoriums erst einen Monat nach Beschluß-

fassung in Kraft treten, ist für die beiden Regierungen die Möglichkeit eines entsprechenden Einspruchs gewährleistet.

Die Funktionen des Präsidenten des Zentrums beschränken sich auf die Einberufung des Direktoriums, den Vorsitz bei seinen Beratungen und die Verkündung der Beschlüsse desselben. Der Präsident leitet auch die Sitzungen des Programmkomitees.

Art. 5 bestimmt, daß es sich bei Funktionen der Direktoriumsmitglieder und des Präsidenten um ehrenamtliche Aufgaben handelt.

Art. 6 definiert den Generalsekretär des Zentrums als den für dessen Verwaltung Verantwortlichen, der auch für die Aufnahme, Überwachung und Entlassung des Personals zuständig ist. Die vom Direktorium zu beschließenden Arbeitsprogramme sowie das Budget werden vom Generalsekretär vorbereitet, der auch mit der Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums betraut ist. In allen Rechtsangelegenheiten wird das Zentrum nach außen hin vom Generalsekretär vertreten.

Das Beratende Programmkomitee, das sich neben dem Präsidenten und dem Generalsekretär aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die besondere Qualifikationen in Tätigkeitsbereichen des Zentrums aufweisen, unterstützt das Direktorium. Im Gegensatz zu diesem handelt es sich aber um kein aus Staatenvertretern bestehendes Organ; es können also auch Personen, die nicht den beiden Vertragsstaaten angehören bzw. diese vertreten, jedoch über die erwähnte Eignung verfügen, in dieses Komitee aufgenommen werden.

Art. 8 regelt das Budgetverfahren, wobei hinsichtlich der grundsätzlichen Kostenteilung auf Punkt 2 des Briefwechsels zu verweisen ist. Das Rechnungswesen des Zentrums wird jährlich von einem Rechnungsprüfer kontrolliert.

Art. 9 legt die Rechtspersönlichkeit des Zentrums fest. Gemäß Art. 10 räumt Österreich dem Zentrum jene Privilegien und Immunitäten ein, die den Ämtern der Vereinten Nationen in Wien zustehen. Der für diese Ämter geltende Privilegienstandard ist derzeit im Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. Nr. 245/1967, festgelegt. Aus dem Wortlaut des Art. 10 ergibt sich, daß Privilegien und Immunitäten ausschließlich dem Zentrum selbst, nicht jedoch dessen Funktionären, Angestellten oder den Teilnehmern an Tagungen des Zentrums zustehen.

Die Art. 12, 13 und 14 des Statuts befassen sich mit der Streitbeilegung, der Revision der Statuten und der Auflösung des Zentrums. Eine

8

58 der Beilagen

Statutenänderung kann durch Beschluß des Direktoriums herbeigeführt werden; da jedoch diese Entscheidung erst einen Monat nach Beschlußfassung in Kraft tritt, steht es den beiden Regierungen offen, eine solche Statutenänderung vorläufig zu beeinspruchen, um die erforderliche parlamentarische Genehmigung herbeiführen zu können.